

## 1 Sofortmassnahmen Landwirtschaftsämtler

Stand September 2018

Kanton	Massnahme 1	Massnahme 2	Massnahme 3	Massnahme 4	Massnahme 5	Massnahme 6
<p>Schwyz</p> <p>Amt für Landwirtschaft Amtsleitung und Sekretariat Hirschstrasse 15 Postfach 5182 6431 Schwyz</p> <p>Tel. 0 41 819 15 10 / 20</p> <p><a href="mailto:afl@sz.ch">afl@sz.ch</a></p> <p><a href="#">Webseite</a></p>	<p>Um Kürzungen von Direktzahlungen zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen zu beachten: Falls eine vorzeitige Alpabfahrt, ein Raufutterzukauf oder eine vorzeitige Mäh- oder Weidenutzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) notwendig ist, ist dies dem Amt für Landwirtschaft unbedingt zu melden.</p> <p>Die Meldung ist schriftlich, per E-Mail oder per Telefon einzureichen an: Amt für Landwirtschaft,</p> <p>Das Amt für Landwirtschaft erfasst ihre Meldung und überprüft die Massnahme im Rahmen einer allfälligen Kontrolle.</p>					
<p>Zürich</p> <p>Amt für Landschaft und Natur Abteilung Landwirtschaft Walcheplatz 2 Postfach 8090 Zürich</p> <p>Tel. 043 259 27 56</p> <p><a href="mailto:landwirtschaft@bd.zh.ch">landwirtschaft@bd.zh.ch</a></p> <p><a href="#">Webseite</a></p>	<p>Suisse Bilanz</p> <p>Bei der Planung der Düngung wurden durchschnittliche Erträge der Kulturen angenommen. Diese werden jetzt aber nicht erreicht. Tiefere Erträge haben zur Folge, dass der gesamtbetriebliche Nährstoffhaushalt nicht mehr ausgeglichen ist. Es gelten folgende Regelungen:</p> <p>Für die Berechnung der Suisse Bilanz 2018 werden maximal die Erträge aus der definitiven Suisse Bilanz 2017 als Referenzwert eingesetzt.</p> <p>- die Grundfutterzu- und verkäufe müssen lückenlos belegt werden.</p>	<p>RAUS</p> <p>Der Auslauf auf die Weide kann durch Auslauf in den Laufhof ersetzt werden. Insgesamt müssen jedoch weiterhin die mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf erfüllt sein. Die Tage im Laufhof müssen im Auslaufjournal eingetragen und mit &lt;Futtermangel&gt; begründet werden. Diese Regelung gilt vorerst bis Ende September 2018 und wird je nach Witterungsverlauf dann wieder neu beurteilt.</p>	<p>Sömmerung</p> <p>Die Trockenheit macht sich zunehmend im Sömmerungsgebiet bemerkbar. Wird der Mindesttierbesatz aufgrund des Futtermangels nicht erreicht, kann beim Kanton höhere Gewalt geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Alp regelmässig zwischen 90 und 110% bestossen wurde und in der aktuellen Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen wurde. Für &lt;höhere Gewalt&gt; im Sömmerungsgebiet ist eine Meldung an die Abteilung Landwirtschaft erforderlich: <a href="mailto:Direktzahlugen@bd.zh.ch">Direktzahlugen@bd.zh.ch</a>.</p>	<p>ÖLN-Kontrolle 2019</p> <p>Kann anlässlich der Kontrolle 2019 aufgezeigt werden, dass bei der Nichterfüllung der Auflagen für die Suisse Bilanz 2018, das RAUS-Programm 2018 und die Sömmerung 2018 die Trockenheit alleinige Ursache war, wird der Kanton auf die Kürzung resp. Verweigerung von Beiträgen verzichten.</p>		

<p><b>Glarus</b></p> <p>Departement Volkswirtschaft und Inneres Landwirtschaft Zwinglistrasse 6 8750 Glarus</p> <p>Tel. 055 646 66 40</p> <p><a href="mailto:afl@gl.ch">afl@gl.ch</a></p> <p><a href="#">Webseite</a></p>	<p>RAUS</p> <p>Bei zu wenig Gras auf den Weiden kann der Weidegang mit dem Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Die Tiere müssen mindestens 26 mal pro Monat in den Laufhof gelassen werden. Die Aufzeichnungspflicht besteht weiterhin.</p>	<p>Nährstoff- und Futterbilanz</p> <p>Ausserordentliche Futterzukaufe infolge der Trockenheit können zu Problemen mit der Nährstoffbilanz (zu geringe Wiesenerträge) und / oder dem GMF-Programm (Mindestanteil Wiesen und Weidefutter nicht erfüllt) führen. Die ausserordentlichen Futterzukaufe sind in der Nährstoff- und Futterbilanz zu berücksichtigen. Im Informationsschreiben anlässlich der Schlusszahlung Ende Nov. / Anfangs Dez. werden die genauen Details bekannt gegeben.</p>	<p>Bioförderflächen, NHG-Vertragsflächen und Pachtflächen des Linthwerkes:</p> <p>Wenig intensiv genutzte Wiesen (Code 612) und extensiv genutzte Wiesen (Code 611) dürfen vor dem 1. September beweidet werden. Das Datum der Beweidung ist im Wiesenkalender einzutragen. Es besteht keine Meldepflicht. Eine abweichende Nutzung von NHG-Vertragsflächen bedürfen vorgängig einer Bewilligung durch die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons (Tel. 055 646 64 50). Die Nutzungsbedingungen der privatrechtlichen geregelten Pachtflächen des Linthwerkes sind einzuhalten. Ebenso werden keine früheren Nutzungen von Streuflächen zugelassen (Code 851).</p>	<p>Sömmerung</p> <p>Muss eine Alp früher entladen werden und erreicht die aktuelle Bestossung weniger als 75 %, so werden die Sömmerungsbeiträge gemäss verfügbarem Normalbesatz ausbezahlt. Auf einigen Alpen ist das Futterangebot relativ gut. Eine allfällige Überschreitung des Normalbesatzes infolge längerer Alpzeit als üblich oder die zusätzliche Auffuhr von Tieren führt zu keiner Kürzung der Sömmerungsbeiträge. Eine Übernutzung und das Zuführen von bedeutenden Raufuttermengen ist jedoch zu vermeiden. Auf eine übermässige Beweidung von Moorflächen ist zu verzichten. Gemäss Anhang 8, Kapitel 3.6 der Direktzahlungsverordnung können beim Auftreten von ökologischen Schäden oder einer unsachgemässen Bewirtschaftung weiterhin Kürzungen vorgenommen werden. Allfällige Vorschriften aus NHG-Verträgen im Sömmerungsgebiet sind einzuhalten. Die Betriebsleiter müssen kein Gesuch stellen, haben jedoch eine schriftliche Meldepflicht unter Bekanntgabe folgender Angaben (per E-Mail bis zum 8. Oktober 2018):</p> <p>a) Überschreitung Normalbesatz 110 % oder darüber: Anzahl Tage</p> <p>b) Auffuhr: Anzahl zusätzlich aufgetriebener Tiere, Tiergattung und Kategorie, bisheriger Standort und Halter der Tiere, Datum Auf- und Abfahrt.</p> <p>Am gesetzlichen Alpabfahrtstermin vom 30. September wird ausnahmslos festgehalten. Die Aufzeichnungspflicht von Futterzufuhr bleibt weiterhin bestehen.</p>	<p>Wasserentnahme</p> <p>Wegen der anhaltenden Trockenperiode gibt es zunehmend Anfragen zur Nutzung von Oberflächengewässern zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen. Derartige Wasserentnahmen, ob sie nun mit Pumpen oder Druckfässern erfolgen, benötigen vorgängig eine Bewilligung nach dem Gewässerschutzgesetz. Zuständig dafür ist die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons. Bewilligungen werden in der jetzigen Lage nur für die grossen Gewässer Linth, Serf und Rautibach sowie Walensee und Klöntalersee erteilt (Tel. 055 646 64 50).</p> <p><a href="#">Schweizerische Futterbörse</a></p>
<p><b>Zug</b></p> <p>Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 Postfach 857 6301 Zug</p> <p>Tel. 041 728 55 50</p> <p><a href="#">Webseite</a></p>	<p>Bewilligungsfähige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Termin-Vorgaben zu Schnitzeitpunkt und Beweidung (vorgezogene Herbstweide) auf BFF-Flächen mit zulässiger Herbstweide</li> <li>▪ RAUS-Anforderungen</li> <li>▪ - Überschreitung der Nährstoffbilanz aufgrund trockenheitsbedingter Grundfutterzufuhr</li> </ul>				

<p><b>Schaffhausen</b></p> <p>Schulhaus Charlottenfels Postfach 8212 Neuhausen</p> <p>Tel. 052 674 05 20</p> <p><a href="mailto:la-sh@ktsh.ch">la-sh@ktsh.ch</a></p> <p><a href="#">Webseite</a></p>	<p>RAUS</p> <p>- Die Bestimmung, wonach bei Tieren der Rinder-, Ziegen- und Schafgattung mindestens ein Viertel des Trockensubstanzbedarfs durch Weidefutter gedeckt werden muss, muss vom 20. Juli bis 31. August 2018 nicht eingehalten werden.</p> <p>- Die Bestimmung, dass den Tieren der Rinder-, Ziegen-, Schaf- und Pferdegattung vom 1. Mai bis 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf eine Weide gewährt werden muss, wird wie folgt abgeändert: Anstelle des Auslaufs auf eine Weide kann der Auslauf in einen Laufhof gewährt werden. Die Tage im Laufhof müssen im Auslaufjournal eingetragen werden. Diese Ausnahme gilt vom 20. Juli bis 31. August 2018.</p> <p>- Es müssen keine einzelbetrieblichen Gesuche eingereicht werden.</p>	<p>Suisse Bilanz/GMF</p> <p>- Auf einzelbetrieblichen Antrag hin werden Ausnahmegewilligungen erteilt, um trotz der trockenheitsbedingten Futterzukäufe die Anforderungen der Suisse Bilanz und des GMF-Programmes erfüllen zu können. Das Antragsformular wird erst Ende Jahr auf <a href="http://www.la.sh.ch">www.la.sh.ch</a> aufgeschaltet, wenn es wieder Zeit ist für die Erstellung der Suisse Bilanz.</p> <p>- Im GMF-Programm darf das fehlende Wiesen- und Weidefutter auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (z. B. durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel, etc.). Die vollständige Liste ist in der DZV Anhang 5, Ziffer 1.1 zu finden. Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (bzw. 85 % im Berggebiet) muss nicht eingehalten werden. Der Kraftfutteranteil darf aber unverändert höchstens 10 % der Futtermischung betragen.</p>		<p>Sömmerung</p> <p>Die Trockenheit macht sich zunehmend im Sömmerungsgebiet bemerkbar. Wird der Mindesttierbesatz aufgrund des Futtermangels nicht erreicht, kann beim Kanton höhere Gewalt geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Alp regelmässig zwischen 90 und 110% bestossen wurde und in der aktuellen Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen wurde. Für &lt;höhere Gewalt&gt; im Sömmerungsgebiet ist eine Meldung an die Abteilung Landwirtschaft erforderlich: <a href="mailto:Direktzahlungen@bd.zh.ch">Direktzahlungen@bd.zh.ch</a>.</p>	<p>ÖLN-Kontrolle 2019</p> <p>Kann anlässlich der Kontrolle 2019 aufgezeigt werden, dass bei der Nichterfüllung der Auflagen für die Suisse Bilanz 2018, das RAUS-Programm 2018 und die Sömmerung 2018 die Trockenheit alleinige Ursache war, wird der Kanton auf die Kürzung resp. Verweigerung von Beiträgen verzichten.</p> <p><a href="#">Schweizerische Futterbörse</a></p>
<p><b>Appenzell Ausserrhoden</b></p> <p>Amt für Landwirtschaft Regierungsgebäude 9102 Herisau</p> <p>Tel. 071 353 61 11</p> <p><a href="mailto:landwirtschaft@ar.ch">landwirtschaft@ar.ch</a></p> <p><a href="#">Webseite</a></p>	<p>Ab sofort ist das Beweiden der extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, welche normalerweise erst ab 01. Sept. beweidet werden dürfen, gestattet, ohne dass Kürzungen bei den Direktzahlungen zu befürchten sind. Das Datum der Beweidung muss im Wiesenjournal eingetragen werden. Weitere Massnahmen sind nicht notwendig. Diese Regelung gilt auch für extensiv genutzte Wiesen mit Naturschutzverträgen (GAöL), soweit im jeweiligen Vertrag eine Beweidung vorgesehen ist. Der Altgrasstreifen auf Flächen mit Vernetzungsbeiträgen muss wie bei der normalen Weide ab 1. Sept. ausgezäumt werden.</p>				<p><a href="#">Schweizerische Futterbörse</a></p>
<p><b>Appenzell Innerrhoden</b></p> <p>Landwirtschaftsamt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell</p> <p>Tel. 071 788 95 71</p> <p><a href="mailto:info@lfd.ai.ch">info@lfd.ai.ch</a></p> <p><a href="#">Webseite</a></p>	<p>Wenn auf Alpen zu wenig Futter oder Wasser vorhanden ist und vorzeitig zu Tal gefahren werden muss, werden die für die Sömmerungsbeiträge geforderte Tiertage nicht mehr erreicht. Dem LWA muss es telefonisch mitgeteilt werden.</p>	<p>Das LWA ist ebenfalls Anlaufstelle für Wassertransporte.</p>	<p>Suisse Bilanzen werden im Einzelfall angeschaut.</p>		

<p>St. Gallen</p> <p>Landwirtschaftsamt SG Unterstrasse 22 9001 St. Gallen</p> <p>Tel. 058 229 34 90</p> <p><a href="http://www.landwirtschaft.sg.ch">www.landwirtschaft.sg.ch</a></p>	<p>Wenig intensiv genutzte und extensiv genutzte Wiesen können ab sofort beweidet werden. Es braucht kein Gesuch an das LWA. Dies gilt auch für extensiv genutzte Wiesen mit einem Naturschutzvertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL), sofern im jeweiligen Vertrag eine Herbstweide geregelt ist.</p>	<p>Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz sind alle Moore/Streuflächen geschützt. In der Regel dürfen diese Flächen ab 1. September gemäht werden. Die Antwort der Regierung auf eine Interpellation des Kantonsrates vom vergangenen Jahr ermöglicht eine flexiblere Handhabung dieses Schnitzeitpunktes. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus St. Galler Bauernverband, den Gemeinden und dem ANJF kann den Schnitzeitpunkt bei unüblichen weit fortgeschrittener Vegetation und gutem Wetterbericht um bis zu 5 Tage vorverlegen. Streuflächen können nach Direktzahlungsverordnung ebenfalls ab 1. September geschnitten werden. Das LWA setzt sich für einen einheitlichen Vollzug bei diesen Flächen ein und übernimmt deshalb den Entscheid der Arbeitsgruppe. Die betroffenen Landwirte werden am 24. August über den Entscheid informiert.</p>	<p>Wenn auf Alpen zu wenig Futter oder Wasser vorhanden ist und vorzeitig zu Tal gefahren werden muss, werden die für die Sömmerungsbeiträge geforderte Tierstage nicht mehr erreicht. Dem LWA muss bis 1. Oktober ein Gesuch eingereicht werden.</p> <p>Wenn die Tiere länger als geplant auf der Alp bleiben, weil es im Tal kein Futter mehr hat, können die geforderten Tierstage überschritten werden. Dies betrifft vor allem Alpen in hoher Lage im Süden des Kantons St. Gallens. Auch hier muss bis 1. Oktober ein Gesuch eingereicht werden.</p>	<p>RAUS</p> <p>Wenn zu wenig Gras zum Weiden auf dem Betrieb vorhanden ist und damit nicht mehr 25 Prozent der Tagesration durch das Weidefutter gedeckt sind, kann der Weidegang mit Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Die Tiere müssen aber 26-mal pro Monat in den Laufhof gelassen werden. Im Auslaufjournal ist der Auslauf entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>Nährstoff- Futterbilanz 2018</p> <p>Die ausserordentlichen Futterzukäufe infolge der Trockenheit können zu Problemen mit der Nährstoffbilanz (zu geringe Wiesenerträge) und / oder dem GMF-Programm (Mindestanteil Wiesen- und Weidefutter nicht erfüllt) führen. Die ausserordentlichen Futterzukäufe sind in der Nährstoff- und Futterbilanz für das abgeschlossene Jahr 2018 wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Alle Futterzukäufe, die im Jahr 2018 getätigt werden, müssen in der Nährstoff- und Futterbilanz 2018 mengenmässig und unterteilt nach Futterart einberechnet werden. Die hiermit hervorgerufenen, tieferen Grundfuttererträge in der Nährstoffbilanz und der damit verbundene kleinere Nährstoffbedarf pro Hektare düngbare Fläche darf in der Nährstoffbilanz 2018 aufgrund der Trockenheit mit einem fiktiven Grundfutterverkauf korrigiert werden. Dieser fiktive Futterverkauf darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomais und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge der letzten drei Jahre (2015–2017). Der fiktive Grundfutterverkauf ist in der Nährstoff- und Futterbilanz separat aufzuführen.</p> <p>Im GMF-Programm kann das fehlende Wiesen- und Weidefutter auch durch andere Grundfutter ersetzt werden. Der Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter von 75 Prozent im Talgebiet bzw. 85 Prozent im Berggebiet muss im GMF-Programm jedoch auch im Jahr 2018 eingehalten werden.</p>
--	--	--	--	--	---

<p><b>Graubünden</b></p> <p>Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Grabenstrasse 8 7001 Chur</p> <p>Tel. 081 257 24 32</p> <p><a href="mailto:info@alg.gr.ch">info@alg.gr.ch</a> <a href="http://www.alg.gr.ch">www.alg.gr.ch</a></p>	<p><b>Sömmerung</b> Muss ein Sömmerungsbetrieb wegen der Trockenheit früher als geplant entladen werden und wird damit die untere Besatzgrenze von 75 Prozent nicht erreicht, kann aufgrund höherer Gewalt der volle Sömmerungsbeitrag ausbezahlt werden. Dafür muss vom Bewirtschafter ein schriftliches Gesuch spätestens bei der Alpentladung an das ALG gestellt werden. Das Gesuch muss begründet und die Spezialsituation 2018, zum Beispiel wie viele Tage vor dem geplanten Alpabzug, beschrieben werden. Auf das Gesuch kann nur eingetreten werden, wenn der betroffene Sömmerungsbetrieb während den letzten Jahren regelmässig zwischen 90 und 110 Prozent bestossen wurde und die aktuelle Alpsaison mit einem vergleichbaren Tierbestand geplant und begonnen hat. Der Alpbungsbeitrag wird jedoch nur nach den effektiven Sömmerungstagen abgerechnet. Aufgrund der Trockenheit im Tal und des entsprechenden Futtermangels auf den Heimbetrieben kann ein Sömmerungsbetrieb, falls genügend Weidefutter vorhanden ist, auch länger als üblich bestossen werden. Wird deswegen ein Überbesatz von 110 Prozent und mehr erreicht, so kann auf Gesuch hin auf die Kürzung des Sömmerungsbeitrags verzichtet werden. Dafür muss vom Bewirtschafter vorgängig ein schriftliches Gesuch an das ALG gestellt werden. Das Gesuch muss begründet und die Spezialsituation 2018 auf den Heimbetrieben und die getroffenen Massnahmen (z. B. Anzahl Tiere und Tage) beschrieben werden. Auf das Gesuch kann nur eingetreten werden, wenn der betroffene Sömmerungsbetrieb genügend Weidefutter hat. Die üblichen Auflagen gemäss DZV wie zum Beispiel die restriktive Zufütterung auf den Sömmerungsbetrieben sind einzuhalten. Auch der Tierverkehr ist gemäss der tatsächlichen Bestossung zu melden.</p>	<p><b>Biodiversitätsförderflächen</b> Wenn auf dem Betrieb zu wenig Weidefläche zur Verfügung steht, dürfen ab sofort extensive (Codes 611) und wenig intensiv genutzte Wiesen (Codes 612) beweidet werden, welche normalerweise erst ab dem 1. September beweidet werden können. In der Regel konnte auf diesen Flächen bereits ein Schnitt durchgeführt werden. Fand jedoch kein Schnitt statt, muss eine solche Fläche in der Herbstmeldung Mitte September als extensive Weide (Code 617) gemeldet werden. Das Datum der Beweidung ist im Wiesenkalender einzutragen. Handelt es sich um ANU-Vertragsobjekte (Codes 411 und 412), ist beim Ökobüro, welches das Vernetzungsprojekt betreut, eine Beurteilung einzuholen. Bei ANU-Vertragsobjekten mit dem Nutzungstyp "beweidet und spät gemäht" (Code 475) besteht aktuell das Problem, dass nach der Frühweide gar kein Gras mehr nachgewachsen ist und darum jetzt auch nichts gemäht werden kann. Diese Flächen dürfen in der Herbstmeldung als bewirtschaftet gemeldet werden, dem ALG ist aber zu melden, welche Flächen betroffen sind (Mailfunktion im Agriportal bei der Herbstmeldung benutzen). Sollte später noch eine Herbstweide möglich sein, kann diese durchgeführt werden. Das Datum der Beweidung ist im Wiesenkalender einzutragen. Bei teilschürigen Wiesen (Nutzungstyp alle 2 bis 3 Jahre gemäht), die bereits in den vergangenen beiden Jahren gemäht wurden, gibt es keine Ausnahmen für die Bewirtschaftung. Diese dürfen im 2018 nicht genutzt werden.</p>	<p><b>RAUS-Programm</b> Wenn zu wenig Gras zum Weiden auf dem Betrieb vorhanden ist und damit nicht mehr 25 Prozent der Tagesration durch das Weidefutter gedeckt sind, kann der Weidegang mit Auslauf im Laufhof ersetzt werden. Die Tiere müssen aber 26 mal pro Monat in den Laufhof gelassen werden. Im Auslaufjournal ist der Auslauf entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p><b>Nährstoff- und Futterbilanz</b> Die ausserordentlichen Futterzukäufe infolge der Trockenheit können zu Problemen mit der Nährstoffbilanz (zu geringe Wiesenerträge) und / oder dem GMF-Programm (Mindestanteil Wiesen- und Weidefutter nicht erfüllt) führen. Die ausserordentlichen Futterzukäufe sind in der Nährstoff- und Futterbilanz für das abgeschlossene Jahr 2018 wie folgt zu berücksichtigen: Alle Futterzukäufe, die im 2018 getätigt werden, müssen in der Nährstoff- und Futterbilanz 2018 mengenmässig und unterteilt nach Futterart einberechnet werden. Die hiermit hervorgehobenen, tieferen Grundfuttererträge in der Nährstoffbilanz und der damit verbundene kleinere Nährstoffbedarf pro Hektare düngbare Fläche darf in der Nährstoffbilanz 2018 aufgrund der Trockenheit mit einem fiktiven Grundfutterverkauf korrigiert werden. Dieser fiktive Futterverkauf darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomais und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge der letzten drei Jahre (2015–2017). Der fiktive Grundfutterverkauf ist in der Nährstoff- und Futterbilanz separat aufzuführen. Im GMF-Programm kann das fehlende Wiesen- und Weidefutter auch durch andere Grundfutter ersetzt werden. Der Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter von 75 Prozent im Talgebiet bzw. 85 Prozent im Berggebiet muss im GMF-Programm jedoch auch im 2018 eingehalten werden.</p>
--	--	---	---	--

<p><b>Aargau</b></p> <p>Landwirtschaft Aargau Tellistrasse 67 5001 Aarau</p> <p>Tel. 062 835 28 01</p> <p><a href="mailto:landwirtschaft.aargau@ag.ch">landwirtschaft.aargau@ag.ch</a> <a href="http://www.landwirtschaft.ag.ch">www.landwirtschaft.ag.ch</a></p>	<p>Die bereits bewilligte Möglichkeit der frühzeitigen Beweidung von extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen und Uferwiesen ist weiterhin gültig. Hingegen wird die obligatorische Meldepflicht an Landwirtschaft Aargau aufgrund der flächendeckenden und anhaltenden Trockenheitssituation aufgehoben.</p>	<p>"Die RAUS-Anforderung besagt, dass der Tagesbedarf an Trockensubstanz bei Tieren der Rinder-, Ziegen- und Schafgattung zu mindestens einem Viertel durch Weidefutter gedeckt werden muss. In der aktuellen, trockenheitsbedingten Futtersituation kann diese Bestimmung nicht erfüllt werden. Daher kann die Weide durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.</p>	<p>Die GMF-Futterbilanz 2018 muss mit der Grundfutterproduktion in der Suissebilanz 2018 (Formular B) übereinstimmen (gleiche Zu- und Wegfuhren; gleich grosser fiktiver Grundfuttermittelverkauf)</p> <p>Das fehlende Wiesen- und Weidefutter darf im GMF-Programm auch durch andere Grundfutter ersetzt werden (zum Beispiel durch Silomais, Kartoffeln, Zuckerrübenschnitzel, etc.). Die vollständige Liste ist in der DZV Anhang 5, Ziffer 1.1 zu finden. Der Mindestanteil Wiesenfutter von 75 % im Talgebiet (beziehungsweise 85 % im Berggebiet) muss dabei nicht eingehalten werden. Der Kraftfutteranteil darf unverändert im Maximum 10 % der Futterration betragen.</p>	<p>Die aussergewöhnliche Trockenheit führt zu Ertragsausfällen im Futterbau. Die tieferen Felderträge, ausserordentlichen Futterzukaufe oder beispielsweise das zusätzliche Silieren und Verfüttern von Körnermais können zur Folge haben, dass der gesamtbetriebliche Nährstoffhaushalt (Suissebilanz) nicht mehr ausgeglichen ist. Für die Berechnung der Suissebilanz 2018 gelten folgende Regelungen:</p> <p>Alle im Kalenderjahr 2018 getätigten Grundfutterzukaufe und -verkäufe (auch ausserordentliche) müssen in der Suissebilanz 2018 im Sinne der Transparenz mengenmässig und unterteilt nach Futterart erfasst werden (Erfassung in Suissebilanz Formular B).</p> <p>Körnermais, der aufgrund des Futtermangels als Silomais (für eigene Zwecke oder zum Verkauf an Dritte) genutzt wird, ist in der Suissebilanz 2018 als Silomais zu erfassen. Die Punkte 1 und 2 führen zu tieferen, eigenen Grundfutererträgen in der Suissebilanz 2018. Dadurch wird der Nährstoffbedarf pro Hektare düngbare Fläche kleiner. Aus diesem Grund darf in der Suissebilanz 2018, im Sinne einer ausserordentlichen Korrektur, ein fiktiver Grundfuttermittelverkauf aufgrund der Trockenheit (Formular B) eingesetzt werden.</p> <p>Dieser fiktive Grundfuttermittelverkauf aufgrund der Trockenheit (Formular B) darf maximal so hoch sein, dass die Erträge der einzelnen Wiesentypen (Zwischenfutter, extensive Wiesen, wenig intensive Wiesen, mittelintensive Wiesen, intensive Natur- und Kunstwiesen), des Silomais und der Futterrüben höchstens gleich hoch sind wie der Durchschnitt der jeweiligen Erträge in den Suissebilanzen der Jahre 2016 und 2017. Der fiktive Grundfuttermittelverkauf ist im Formular B der Suissebilanz als separate Zahl einzufügen und als solcher zu deklarieren.</p>	<p>Schweizerische Futterbörse</p>
<p><b>Thurgau</b></p> <p>Landwirtschaftsamt Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld</p> <p>Tel. 058 345 57 10</p> <p><a href="http://www.landwirtschaftsamt.tg.ch">www.landwirtschaftsamt.tg.ch</a></p>		<p>Suisse Bilanz / GMF Bilanz: Folgende Fälle können zu einer unausgeglichener Suisse Bilanz und GMF Bilanz führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geplante Grundfutterzukaufe</li> <li>- Geplante, aber nicht getätigte Grundfutterzukaufe</li> <li>- Nicht als Körner-, sondern als Silomais verwendeter Mais</li> </ul> <p>In diesen Fällen kann in der Suisse Bilanz und in der GMF Bilanz eine Korrektur vorgenommen werden. Detaillierte Vorgaben sind auf der Homepage des Landwirtschaftsamtes TG aufgeschaltet.</p>	<p>Keine Lockerung der Bodenschutz-Bestimmungen bei Ernte vor 31. August: Bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet wurden, ist deshalb eine Zwischenkultur/ Gründüngung anzusäen, sofern keine Herbstkultur geplant ist. Diese Bestimmung gilt auch für die Parzellen mit Silo- oder Körnermais, die wegen der Trockenheit vor dem 31. August geerntet wurden.</p>	<p>Befristete Lockerung der RAUS-Bestimmungen bis 31. Oktober 2018: Anstelle des Auslaufs auf eine Weide kann der Auslauf in einen Laufhof gewährt werden. Insgesamt müssen weiterhin mindestens 26 Tage pro Monat Auslauf auf eine Weide oder in einem Laufhof gewährt werden. Die Tage im Laufhof müssen im Auslaufjournal eingetragen werden. Gesuch braucht es keines.</p>	<p>Schweizerische Futterbörse</p>

## 2 Landwirtschaftliche Kreditkassen

Es besteht die Möglichkeit bei der jeweiligen Landwirtschaftlichen Kreditkasse den laufenden Kredit zu sistieren, dh. vorläufig einstellen, unterbrechen. Dazu müssen Sie die jeweilige Institution telefonisch kontaktieren und die Sistierung mit dem zuständigen Sachbearbeiter/in abklären.

*Änderungen vorbehalten, allfällige Anpassungen auf Bundesebene noch pendent!*

### 2.1 Kontaktdaten

Kanton	Name	Sachbearbeiter	Telefon	E-Mail	Sistierung Kredit
SZ	Amt für Landwirtschaft	Herbert Stürmlin	041 819 15 27	herbert.stuermlin@sz.ch	Sistierung möglich
ZH	ZLK	Sekretariat	044 317 80 70	info@zlk.ch	2 x Sistierung während gesamter Kreditlaufzeit
GL	Amt für Landwirtschaft	Sekretariat	055 646 66 40	afl@gl.ch	Dito andere Kantone
ZG	Amt für Landwirtschaft	Guido Arnold	041 728 55 58	guido.arnold@zg.ch	Maximal 1 Jahr sistieren
SH	Schaffhauser Bauernkreditkasse	Wendelin Hinder	052 674 05 30	wendelin.hinder@ktsh.ch	Sistierung möglich
AR	Amt für Landwirtschaft	Peter Raschle	071 353 67 57	peter.raschle@ar.ch	Maximal 1 Jahr sistieren
AI	Landwirtschaftsamt	Albert Elmiger	071 788 95 74	albert.elmiger@ldf.ai.ch	Sistierung möglich
SG	LKG St. Gallen	Claudia Brunner	058 229 74 83	claudia.brunner@sg.ch	Sistierung möglich
GR	LKG Graubünden	Sekretariat	081 256 20 51	ik@lkg-gr.ch	Maximal 1 Jahr sistieren
AG	ALK	Markus Gfeller	062 835 28 05	kreditkasse_alk@ag.ch	Maximal 1 Jahr sistieren
TG	Landwirtschaftsamt	Werner Aus der Au	058 346 04 50	info@glib.ch	Sistierung möglich

## 3 BIO-Futterzukauf

Bedingt durch die aussergewöhnliche Trockenheit wird das Futter auf vielen Betrieben knapp. Die betroffenen Biobetriebe sollen wenn möglich Biofutter zukaufen. Die Regelung, dass Wiederkäuer mindestens 90 Prozent Knospe-Futter fressen müssen, wird temporär aufgehoben. 2018 darf der Anteil an EU-Bioraufutter ohne Ausnahmegewilligung höher als 10 Prozent sein.

Bei nachgewiesenen Futterertragsverlusten aufgrund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse können Biobetriebe bei den Kontrollstellen eine Ausnahmegewilligung für den Zukauf von konventionellem Raufutter beantragen, sofern kein (inländisches) Biofutter verfügbar ist. Dabei darf nur Futter durch solches der gleichen Kategorie ersetzt werden. Die Auflagen stehen im entsprechenden Formular der Kontrollstellen.

Leiter Bereich Landwirtschaft Bio Suisse	Thomas Pliska	061 204 66 60	thomas.pliska@bio-suisse.ch
--	---------------	---------------	-----------------------------